Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messdienstleistungen, Rauchwarnmelderservice und Geräte

Stand 11/2020

A) Allgemeine Regelungen

I. Anwendungsbereich, Vertragspartner

1. Die Stadtwerke Itzehoe GmbH (im Folgenden: SWI), Gasstr. 18, 25524 Itzehoe betreibt unter der Marke AIOS – all in one solutions – die Mess- und Abrechnungsdienstleistung, den Rauchwarnmelderservice und die Geräteüberlassung.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die nachfolgend aufgeführten und zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertragsarten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Abweichung bedarf der Schriftform.
3. Verbraucher i.S.d. AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu privaten, nicht zu gewerblichen oder selbstständig beruflichen Zwecken abschließt.
4. Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit handeln.
5. Die AGB sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit im generischen Maskulinum formuliert. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

II. Vertrag, Kündigung

1. Die Verträge werden für die für jede Vertragsart angegebene Laufzeit geschlossen.
2. Die Laufzeit von Abrechnungsverträgen beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit Beginn des im Vertrag angegebenen ersten abzurechnenden Abrechnungszeitraums nach Unterzeichnung des Vertrags.
3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, verlängert sich der Vertrag über die Abrechnungserstellung und der Vertrag über die Garantiewartung/Geräteservice nach Ablauf jeweils erneut um den Zeitraum der im Vertrag vereinbarten Laufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt wird.
4. Ist der Kunde Verbraucher, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird.
5. Verträge über die Anmietung eichpflichtiger Geräte und Rauchwarnmelder verlängern sich, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt werden, jeweils um den Zeitraum der im Vertrag vereinbarten Laufzeit.
6. Verträge über die Anmietung von Heizkostenverteilern verlängern sich, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt werden, jeweils um acht Jahre.
7. Verträge über die Wartung/Inspektion von Rauchwarnmeldern werden für eine Laufzeit von zwei Jahren geschlossen, sofern nicht anders vereinbart. Sie sind für Verbraucher mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Vertragsperiode kündbar und verlängern sich bei ausbleibender Kündigung für Verbraucher um ein Jahr, für Unternehmer mit einer Frist von sechs Monaten kündbar und verlängern sich bei ausbleibender Kündigung um die originäre Vertragslaufzeit.
8. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
9. Bei Veräußerung der Liegenschaft ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrags durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Anderenfalls bleibt der Kunde aus diesem Vertrag verpflichtet. SWI wird der Übertragung des Vertrags auf den Erwerber zustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Für die Ablese-, Abrechnungs- und Wartungs-/Inspektionsleistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise, soweit nicht anders vereinbart.
2. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders vereinbart, sofern nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
3. Sobald Zahlungsverzug eingetreten ist, ist SWI berechtigt, Mahngebühren gem. gültiger Preisliste zu berechnen.
4. Wird der Steuersatz für die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss geändert, so bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrags vorbehalten, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
5. SWI ist berechtigt, die Preise für Abrechnungsdienst, Rauchmelderservice, Montageleistungen, Trinkwasseranalyse, Energieausweis und zusätzliche Leistungen einseitig entsprechend der Fachserie 16, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes anzupassen. Maßstab ist die Fachserie 16, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes. Der Kunde erhält hiervon rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten, mittels Übersendung einer neuen Preisliste Kenntnis. Soweit eine Preisanpassung mehr als 8 % des zuletzt gültigen Gesamtpreises beträgt, steht dem Kunden ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu, welches innerhalb von vier Wochen seit Mitteilung der Preisanpassung auszuüben ist. Kündigt der Kunde form- und fristgerecht, wird der Vertrag entsprechend beendet. Es wird die jeweilige Preisanpassung für die gekündigte Vertragsbeziehung nicht zugrunde gelegt. SWI behält sich vor, die Leistung dann zukünftig nur per gesondertem Auftrag mit individuell vereinbartem Preis durchzuführen. Erfolgt kein Widerspruch seitens des Kunden innerhalb dieser Frist, gilt die Preisanpassung als vereinbart.
6. Bei Mietverträgen bleibt die Miete während der im Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit unverändert. SWI behält sich das Recht vor, im Falle einer Vertragsverlängerung die Preise angemessen anzupassen, wenn sich die preisbildenden Faktoren (z. B. Lohn- oder Materialkosten, Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten) geändert haben. Die Preisänderungen werden dann mit der Vertragsverlängerung wirksam. Sie werden dem Kunden spätestens vier Monate vor der jeweils vereinbarten Kündigungsfrist mitgeteilt, um ihm die rechtzeitige Ausübung seines Kündigungsrechts zu ermöglichen.
7. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Kunden ist SWI berechtigt, die Leistung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung oder von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
8. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

IV. Gewährleistung, Haftung

1. Für die ordnungsgemäße Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen leistet SWI keine Gewähr, wenn ihr der Kunde nicht rechtzeitig vor der Montage der Ausstattung alle erforderlichen Informationen über das Heizungssystem der Liegenschaft, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, zur Verfügung stellt und der Gewährleistungsfall darauf beruht. Gleiches gilt, wenn der Kunde Veränderungen am Heizungssystem vornimmt, ohne SWI vor deren Durchführung zu informieren. SWIs Gewährleistung entfällt auch, wenn dem Kunden auf die Notwendigkeit einer Änderung der Ausstattung oder der Art und Weise der Abrechnung hingewiesen wurde und der Kunde die Änderung abgelehnt hat.
2. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa

a. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Pflichtverletzung beruht.
b. bei sonstigen Schäden, die von SWI vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

c. bei Schäden, die von SWI durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet SWI darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

d. bei Schäden, wenn und soweit SWI eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder vom Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden oder wenn SWI Arglist vorzuwerfen ist.

3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch vorstehende Regelungen unberührt.

V. Datenschutz, Datenverarbeitung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der mit unseren Kunden geschlossenen Verträge über die jeweils vereinbarten Vertragslaufzeiten (Vertragsgegenstand: Erbringung von Abrechnungsdienstleistungen, Gerätemiete, Gerätekauf, Wartungsleistungen sowie Gerätemontage). Allein der Kunde ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seiner Nutzer) verantwortlich und hält SWI von Schadenersatzansprüchen frei. SWI handelt nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des Kunden. Darüber hinaus trägt SWI dafür Sorge, die Daten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht unbefugten Dritten zu übermitteln. Die mit der Verarbeitung der Daten befassten Personen wurden zur Vertraulichkeit/Verschwiegenheit verpflichtet. SWI ist berechtigt, die zur Erledigung des Vertragszweckes erhaltenen personenbezogenen Daten ihrer Kunden und deren Nutzer im Rahmen des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten (Auftragsverarbeitung), der Kunde erteilt hierzu sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den Verträgen. Der Kunde weist SWI an, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen i.S.v. Art. 32 DSGVO umzusetzen. SWI trifft die erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen. Der Kunde erlaubt, dass für die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten auch Unterauftragnehmer einbezogen werden. SWI hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Kunden und SWI entsprechen. SWI unterstützt Kunden bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener sowie bei der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen. Die Lösung personenbezogener Daten erfolgt nach Vertragsbeendigung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen. SWI räumt seinen Kunden die ihm gem. DSGVO zustehenden Kontrollrechte ein und informiert ihn, falls eine seiner Weisungen gegen das gültige Datenschutzrecht verstößt. Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

VI. Lieferung und Leistung

1. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen von SWI ist, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten von SWI ruhen, solange der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht innerhalb einer von SWI gesetzten angemessenen Frist nach, ist SWI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. SWI haftet während des Ruhens ihrer Leistungspflichten nicht für mögliche dem Kunden hieraus entstehenden Schäden. Weitergehende Rechte SWIs bleiben hiervon unberührt.

2. Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse wie etwa von SWI nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen, befreien SWI für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihrer Leistungspflicht.

3. Kommt SWI mit ihrer Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der Kunde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz unterliegen vorstehenden haftungsrechtlichen Bestimmungen.

4. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für SWI unmöglich werden, so richten sich die Rechte des Kunden nach folgenden Regelungen:

a. SWI wird von ihrer Leistung frei, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

b. Sollte SWI die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom Kunden zu vertretenden Umständen möglich sein (z. B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der Kunde verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von SWI zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten von SWI. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist SWI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. SWI haftet während des Ruhens ihrer Leistungspflicht nicht für mögliche dem Kunden hieraus entstehende Schäden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Itzehoe Gerichtsstand.

2. SWI nimmt an keine Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

B) Besondere Bestimmungen

I. Ablesung und Abrechnung

1. Der Kunde erhält eine schriftliche Dokumentation (Grunddatenblatt I), die die technischen Merkmale der Heizungsanlage einschließlich aller Mess- und Erfassungsstellen beinhaltet. Er verpflichtet sich, diese Angaben zu prüfen und SWI Unstimmigkeiten sofort und Veränderungen, sobald sie auftreten, zu melden. Beanstandet der Kunde die Angaben in dem Grunddatenblatt nicht, werden diese den Abrechnungen zugrunde gelegt. Einmal jährlich erhält der Kunde von SWI eine Aufforderung, die abzurechnenden Kosten sowie eingetretene Änderungen in den Nutzerverhältnissen aufzugeben. Dazu erhalten die Kunden eine Aufforderung, die Daten in einem Formular einzugeben. Zu diesem Zeitpunkt ist SWI berechtigt, dem Kunden einen angemessenen Abschlag auf die Vergütung in Rechnung zu stellen. Der Kunde gibt SWI die angeforderten Daten bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums auf. Anderenfalls kann SWI die rechtzeitige Erstellung der Abrechnung nicht gewährleisten.

2. Vier Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums ist SWI berechtigt, eine Abschlussrechnung über die durchgeführten Arbeiten zu legen, wenn der Kunde die angeforderten Daten nicht übermittelt hat.

3. Gehen der SWI die notwendigen Informationen erst zu, nachdem eine Abschlussrechnung gelegt wurde, stellt SWI für die von ihr erbrachte Gesamtleistung eine reguläre Service-Rechnung, in der sie einen angemessenen Verspätungsschaden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eine bezahlte Abschlussrechnung wird dabei angerechnet.

4. Für die Ablesung und Wartung müssen die Geräte den Monteuren frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, wird ein zeitlicher Mehraufwand gesondert berechnet.

5. Der Kunde gewährt bei Bedarf Zutritt zum Gebäude und den Erfassungsgeräten. Für Erfassungsgeräte, die bestimmungsgemäß mittels Funkübertragung ablesbar sind, jedoch über Funk nicht erfasst werden konnten, stellt SWI die verbrauchsgerechte Abrechnung ggf. über eine manuelle Ablesung durch den Außendienst sicher oder stellt Ablesekarten oder eine andere Möglichkeit zur Verfügung, mit welcher der Nutzer den Stand aufgeben kann. Erhält SWI in diesem Fall innerhalb angemessener Frist keine Verbrauchsstände, ist sie berechtigt, den Verbrauch der betroffenen Geräte gemäß § 9a HKVO zu schätzen.

6. Der Kunde prüft vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen, ob seine Angaben über die abzurechnenden Kosten und die Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit den in der Abrechnung verarbeiteten Daten übereinstimmen und teilt SWI Unstimmigkeiten unverzüglich mit. Mit Weiterleitung der Abrechnungen an die Nutzer erkennt der Kunde die diesen zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden Kosten und die Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an.

II. Zählermeldung nach § 32 MessEG

Umfasst unser Auftrag die Abrechnung von eigenen Zählern des Kunden oder von Mietgeräten, die nicht von SWI bezogen wurden, liefert der Kunde die nach § 32 Abs. 1 MessEG erforderlichen Gerätedaten (Geräteart, Hersteller, Typenbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung). Für die Einhaltung der Meldefrist nach § 32 Abs. 1 MessEG ist der Kunde in diesem Fall selbst verantwortlich.

III. Rauchwarnmelderwartung/-inspektion

1. Vertragsgegenstand ist die Montage und Wartung/Inspektion von Rauchwarnmeldern wie in dem Einzelvertrag gesondert vereinbart.
2. Der Leistungsumfang beinhaltet die Wartung/Inspektion der Geräte in Anlehnung an die DIN 14676 und den Zugang zur Bereitschaftszentrale SWIs. Die Maßnahmen werden dokumentiert. Darüber hinausgehende Gewährleistungen auf Gerät und Energieversorgung oder die Bereitstellung einer Rufbereitschaft sind in der Wartung/Inspektion nicht enthalten. Sofern der Hersteller von Fremdgeräten die Prüfung der Alarmfunktion in kürzeren Intervallen vorsieht, ist der Kunde gehalten, diese Kontrollen ggf. seinen Mietern/Nutzern aufzuerlegen.
3. SWI führt die Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder Subunternehmer durch.
4. Für nicht selbst gelieferte und montierte Geräte sowie für solche, für die länger als ein Jahr kein Inspektionsauftrag mit SWI bestand, führt SWI vor Beginn der Leistungsverpflichtung eine Inbetriebnahme durch. Es wird dafür eine Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.
5. Die installierten Rauchwarnmelder werden mindestens einmal im Jahr einer Wartung/Inspektion unterzogen. Sofern SWI für die Inspektion/Wartung oder Störungsbeseitigung Zutritt zu Wohnungen benötigt, gilt Ziff. 3 Abs. 6.
6. Sofern notwendig, setzen wir für die Wartung/Inspektion einen Termin pro Wohnung an. Der Termin wird allen Wohnungsnutzern sowie dem Kunden oder dessen Beauftragten mindestens eine Woche vorher durch Benachrichtigungskarte oder durch Hausaushang angekündigt. Für alle Nutzer, deren Räume zu diesem Termin nicht zugängig waren, setzen wir einen zweiten Termin ohne zusätzliche Kostenberechnung an, der in der gleichen Form bekannt gemacht wird. Sofern auch danach noch Nutzeinheiten ohne Zugangsmöglichkeit bleiben, hinterlassen wir dem betroffenen Nutzer eine Nachricht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, einen gesondert zu vergütenden individuellen Termin zu vereinbaren. Der Kunde erhält eine Information und sorgt für das Zustandekommen eines Termins. Die Vergütung für den dritten und/oder weitere Termine richtet sich nach der Preisliste des beauftragten Montage- und Servicedienstes. Für Geräte, an welchen uns eine Wartung/Inspektion in der Nutzeinheit auch im zweiten Versuch nicht ermöglicht wurde, erlöschen ggf. vereinbarte Garantien bis zum Zeitpunkt des nächsten Service. Der Service umfasst nicht die kostenlose Beseitigung von Störungen, die durch äußere Einwirkung, Handlungen des Kunden oder seiner Mieter oder durch Einwirkung Dritter entstanden sind. Stand 06/2018 Seite 2/2 nicht inbegriffen ist ferner die De- und Neumontage eines Geräts, wenn dieses auf Wunsch des Kunden oder Mieters oder wegen Nutzungsänderung an eine andere Stelle versetzt wird sowie der Ersatz eines abhanden gekommenen Geräts.
7. Telefonische Auskünfte über die Funktionsweise und Handhabung der Rauchwarnmelder können wir nur für von uns bezogene Produkte erteilen. Wir übergeben mit der ersten Wartung jedem Nutzer eine Informationsbroschüre für die installierten Rauchwarnmelder. Der Kunde erhält Broschüren, die er neu einziehenden Nutzern zur Verfügung stellen wird. Die Broschüre ist auch auf unserer Internetseite verfügbar.
8. Stellen wir bei der Wartung/Inspektion fest, dass ein Rauchwarnmelder defekt oder nicht mehr vorhanden ist, ersetzen wir das Gerät. Für abhanden gekommene Geräte sowie für den Ersatz nicht von uns gelieferter oder vermieteter Geräte sowie für nicht mehr der kaufrechtlichen Gewährleistung unterfallende Geräte stellt unser Außendienst eine Rechnung nach Preisliste. Defekte Geräte werden fachgerecht entsorgt.
9. Wird die Durchführung von Reparatur oder Wartung/Inspektionsservice aus Gründen verhindert, verzögert oder vorzeitig beendet, die nicht von uns zu vertreten sind, hat dies keinen Einfluss auf unseren Vergütungsanspruch. Ein Anspruch auf Erstattung entsteht dem Kunden hieraus nicht.
10. Eingriffe (Öffnung etc.) sowie Störungen an den betreuten Geräten müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht). Für Melder, die bestimmungsgemäß mittels Funkübertragung inspizierbar sind, jedoch über Funk nicht erreicht werden konnten, stellen wir die Leistung ggf. über eine manuelle Wartung durch unseren Außendienst sicher. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn das Bohren von Dübellöchern in die Zimmerdecken nicht möglich oder wegen stromführender Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist. Erhöhter Aufwand wird nach dem Stundensatz unseres beauftragten Außendienstes berechnet.
11. Sofern der Kunde nicht die Komplettausstattung sämtlicher Wohnräume gewählt hat, ist er dafür verantwortlich, dass uns Änderungen der Nutzung von Räumen, die zusätzliche Geräte erfordern können, mitgeteilt werden. Wir bieten als zusätzlich zu beauftragende Leistung eine Überprüfung auf normgemäße Ausstattung an. Sollten unterjährig Umbaumaßnahmen in den Wohnräumen stattfinden und es dadurch zu Veränderungen der Einbausituation der Rauchwarnmelder kommen, z.B. durch das nachträgliche Anbringen von Lampen in unmittelbarer Nähe der Rauchwarnmelder (Abstand von 50 cm), muss uns dies in Textform mitgeteilt werden.

IV. Ergänzende Gewährleistungsregelungen für die Abrechnung

1. Erkennt der Kunde die von SWI erstellte Abrechnung nicht an, so ist er verpflichtet, ihr unverzüglich hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, damit sie Gelegenheit hat, der Beanstandung nachzugehen.
2. Im Falle eines von SWI zu vertretenden Mangels der Abrechnung kann der Kunde verlangen, dass sie die Abrechnung unentgeltlich korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist der Kunde wahlweise berechtigt, von ihr die Erstellung einer verbrauchsunabhängigen Abrechnung zu fordern, zu mindern oder hinsichtlich der fehlerhaften Abrechnung zu wandeln. Sofern in dem letztgenannten Fall ein längerfristiger Vertrag besteht, bleiben die gegenseitigen Verpflichtungen für die übrigen Vertragsjahre unberührt.

V. Ergänzende Gewährleistungs- und Haftungsregelungen für die Wartung/Inspektion von Rauchwarnmeldern

1. SWIs Haftung ist, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften zwingend haftet, auf die Höhe ihrer Versicherungssumme begrenzt.
2. Soweit für die DIN-gerechte Montage der Geräte Bohrungen durchgeführt oder Klebstoffe aufgebracht werden, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar. Ungeachtet dessen haftet SWI nicht, wenn durch die Bohrungen zwecks Anbringung der Geräte Leitungen beschädigt werden.
3. SWI übernimmt keine Beratung und Gewähr für die Geeignetheit der Rauchmelderausstattung in Sonderbauten.

C) Vereinbarungen für Garantie-Wertungsverträge und Mietverträge

I. Leistungsumfang Garantiewartung

1. Heizkostenverteiler: SWI garantiert, dass die Geräte den derzeit gültigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen. Sollten diese während der Vertragslaufzeit geändert werden, wird die erforderliche Anpassung an die Neuregelung im Rahmen des Vertrags durchgeführt, sofern keine höherwertige Ausstattung oder kein höherwertiges System erforderlich wird.
2. Eichpflichtige Messgeräte: SWI übernimmt die Garantie für die einwandfreie Funktion der Messgeräte für die Laufzeit dieses Vertrags, sofern sich nicht aus nachfolgender Ziff. II .3. etwas anderes ergibt. Zum Leistungsumfang gehören die nach dem Mess- und Eichgesetz erforderlichen Arbeiten.
3. Leistungsabgrenzung: Im Leistungsumfang ist nicht enthalten:

a. Beseitigung von Mängeln, die durch vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßem Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.

b. Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.

c. Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des Gebäudeeigentümers.
d. Die Erstellung eines Inbetriebnah-meprotokolls für Wärmezähler nach der technischen Richtlinie K9.

II. Leistungsumfang Miete

1. Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung der aufgeführten Geräte. Die mit den Leitungen verbundenen Bestandteile von Zählern (Absperrorgane oder Verlängerungsstücke) gehen in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über.
2. Im Leistungsumfang ist nicht enthalten:

a. Die Anfahrtskosten für den (Eich-) Austausch der Geräte nach Auslaufen der ersten bzw. einer verlängerten Vertragslaufzeit bei Verlängerung des Mietvertrags. Diese Anfahrtskosten werden nach der gültigen Preisliste berechnet.
b. Beseitigung von Mängeln, die durch vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßem Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.
c. Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.
d. Der Austausch von Batterien bzw. Akkuzellen.
e. Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des Gebäudeeigentümers.
f. Die Erstellung eines Inbetriebnahmeprotokolls für Wärmezähler nach der technischen Richtlinie K9.

III. Zählermiete nach § 32 MessEG

Die Miete/Garantiewartung beinhaltet die kostenfreie Meldung eichpflichtiger Geräte gemäß § 32 Abs. 2 MessEG an die Eichbehörden. Sofern SWI Fremdgeräte in die Garantiewartung übernimmt, liefert der Kunde die zur Meldung nach § 32 Abs. 1 MessEG erforderlichen Daten (Geräteart, Hersteller, Typenbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung, Verwenderanschrift).

IV. Absperrventile

Sofern bauseitig vor den Zählern keine Absperrventile vorhanden sind, übernimmt SWI keine Haftung für Schäden, die bei Vorhandensein funktionsfähiger Ventile vermieden worden wären. Ist die Montage nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder sind die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist SWI berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen für die Schaffung der Montagevoraussetzungen bzw. die Beseitigung der Hindernisse zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Montage abzulehnen. Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwerter Montagebedingungen, Wartezeiten oder vergeblicher Anfahrten wird nach den Stundensätzen des technischen Kundendienstes berechnet.

V. Montage

1. Die Montage und der Zählertausch setzen voraus, dass die Monteure Zugang zu den Geräten erhalten. Voraussetzung für die Montage von Wasser- und Wärmezählern sind bauseits vorgerüstete normgerechte Passstücke und funktionsfähige Absperrungen. Der Kunde ist verpflichtet, diese gegebenenfalls vor der Montage anbringen bzw. instand setzen zu lassen. Muss seitens SWI ein Montagetermin abbrechen, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, behält SWI sich die Berechnung von aus diesen Gründen vergeblichen Anfahrten vor. Eingriffe in das Rohrleitungsnetz sind vom Kunden bei geeigneten Fachhandwerkern zu beauftragen. Sie werden von SWI weder selbst durchgeführt noch beauftragt.
2. Führt der Kunde die Montage selbst oder durch Dritte aus, wird SWI die Inbetriebnahme der Zähler kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchführen, sofern der Kunde dazu einen Auftrag erteilt. Beauftragt der Kunde ein anderes Unternehmen mit der Inbetriebnahme, übernimmt SWI für aus der Montage und Inbetriebnahme folgende Mängel, keine Haftung.
3. Sollte im Zuge der Zählermontage aufgrund von drucklosen Leitungen eine Dichtigkeitsprüfung von Wasser- oder Wärmezählern nicht möglich sein, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage durchgeführt wird. Dies kann durch den Kunden selbst oder nach Beauftragung auch durch SWI ausgeführt werden.

VI. Stückzahlen

1. Die Anzahl der Mess- und Erfassungsgeräte entspricht der für die ordnungsgemäße Abrechnung benötigten Ausstattung, sofern SWI auch mit der Abrechnungserstellung beauftragt ist. Anderenfalls montiert SWI die beauftragte Stückzahl.
2. Ergeben sich bei der Montage der Geräte Abweichungen von mehr als 10 % gegenüber der im Vertrag notierten Stückzahl, wird SWI den Kunden davon unterrichten.
3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SWI, falls zur Erbringung der Leistung erforderlich, weitere Geräte bzw. Zubehörteile in dem Gebäude zu montieren und gewährt nach ordnungsgemäßer Ankündigung dafür Zutritt. Eventuelle Stromkosten für solche Geräte trägt der Kunde.

VII. Konditionen

1. Hat SWI die zu wartenden Geräte nicht selbst montiert, wird sie die Inbetriebnahme/Abnahme kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchführen.
2. Die vereinbarte Vergütung ist jährlich im Voraus fällig.
3. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (2010 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn, so können unsere Preise angemessen, höchstens jedoch im Umfang der Indexänderung, angepasst werden.

D) Vereinbarungen für Kauf sowie für die Lieferung und Montage von Geräten

I. Umfang des Auftrags

1. Die Anzahl der Mess- und Erfassungsgeräte entspricht der für die ordnungsgemäße Abrechnung benötigten Ausstattung, sofern SWI auch mit der Abrechnungserstellung beauftragt ist. Anderenfalls liefert SWI die beauftragte Stückzahl. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags Mehrleistungen gegenüber dem schriftlichen Vertrag, so wird SWI den Kunden hiervon unterrichten sobald dies erkennbar ist, es sei denn, die Abweichungen halten sich unterhalb von 10 %.
2. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und dem Kunden zumutbar sind, ist SWI berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
3. Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht ausrüstbar (oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar), ist SWI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
4. SWI haftet nicht für Schäden, die durch die verspätete Montage entstehen, es sei denn, SWI hat die Verspätung der Montage zu vertreten.

II. Versand, Gefahrenübergang, Montage

1. Sofern die Montage nicht Gegenstand des Vertrags ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. SWI ist berechtigt, die Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Absendung auf den Kunden über.
2. Bei vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Montage von Geräten und Zubehörteilen, sind SWIs Einbauvorschriften zu beachten. Anderenfalls haftet SWI nicht für Mängel und Schäden an den Geräten.
3. Sobald und solange sich die gemieteten Geräte in der Verfügungsgewalt des Kunden befinden, hat dieser die Pflicht, sie auf seine Rechnung gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern.

III. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. nach Montage mitzuteilen.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl SWIs auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags steht dem Kunden erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Lieferung ab Werk beginnend mit der Absendung und bei Montageleistungen beginnend mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme. Der

Kunde SWI Lieferung und Montage als einheitliche Leistung in Auftrag gibt. Die Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten die Original-Plombe verletzt worden ist oder der Auftraggeber bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder durchführen lassen hat.

4. Eingriffe (Öffnung etc.) sowie Störungen an vermieteten Geräten müssen unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht).
5. SWI übernimmt keine Beratung und Gewähr für die Geeignetheit der Rauchmelderausstattung in Sonderbauten.
6. Für AMR-Funkmontagen (Automatic Meter Reading) werden die günstigst gelegenen Standorte, abhängig von der Gebäudesubstanz und Topologie, innerhalb der Liegenschaft gewählt. Eine 100%ige Funkabdeckung kann nicht gewährleistet werden, wenn Eigenschaften der Gebäude und Ausstattungen der Nutzer dies verhindern oder den Empfang stören. Stellt sich bei oder nach der Montage heraus, dass für eine gewünschte Verbrauchserfassung oder Rauchmelderinspektion mittels Funktechnik die ausreichende Übertragung im Gebäude aus baulichen Gründen nicht erreicht werden kann, werden die Arbeiten durch Vor-Ort-Erfassung/Inspektion durchgeführt. Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben bestehen.
7. Im Übrigen gelten die Regelungen über die Mitwirkungspflicht des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, SWI darauf hinzuweisen, wenn das Bohren von Dübellöchern in die Zimmerdecken nicht möglich oder wegen stromführender Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist. Ungeachtet dessen haftet SWI nicht, wenn durch die Bohrungen zwecks Anbringung der Geräte Leitungen beschädigt werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

Die Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen im Eigentum der SWI. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Werden die Geräte allein oder mit anderen Leistungen von dem Kunden an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an SWI ab. Auf Verlangen SWIs hat der Kunde die Abtretung dem Erwerber bekannt zu geben, SWI alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen. Werden die Geräte mit anderen, SWI nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt SWI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gerätes zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verarbeitung. Der Kunde tritt SWI sicherungshalber auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Gerätes mit einem Grundstück gegen den Grundstückseigentümer erwachsen.

V. Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Itzehoe GmbH, Gasstr. 18, 25524 Itzehoe, Tel. 04821-774-574, Fax 04821774-106, E-Mail info@aios-wohnen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.aios-wohnen.de abrufen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlagen:
Widerrufsformular
Datenschutzerklärung